KREIS NEUNKIRCHEN
STADT OTTWEILER

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

FÜR DAS GELÄNDE AM MÜHLENPFAD FLUR 1 u. 2
IM STADTTEIL FÜRTH

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S.341), in der Fassung vom 19. August 1976 (BGBl.I S.2256) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Stadtrates am 27. 09. 1977 beschlossen. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Stadt Ottweiler durch den Herrn Landrat - Kreisbauamt - Abt. Planung.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABSATZ 1, 2 und 7 DES BUNDESBAUGESETZES

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes:	Laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBL.S 1757)	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
3. Mal der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Z = bergseits (I) , talseits II
3.2 Grundflächenzahl	GRZ = 0,35
3.3 Geschossflächenzahl	GFZ = bei I-g-sch. Bauweise 0,35 bei II-g-sch. Bauweise 0,7
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	offene (nur Einzelhäuser zulässig) A
5. Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	laut Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	
11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	entfällt
11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	laut Plan und innerhalb der Überbaubaren Grundstücksfläche
11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Bau von OK Straßenkrone Mitte Haus, bis OK Erdgeschoß-Fußboden)	laut Straßenprojekt
13. Fläche für Gemeinbedarf	entfällt
14. Überwiegend für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden können, errichtet werden dürfen	entfällt
16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	entfällt
18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt
21. Versorgungsflächen	laut Plan
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	laut Plan
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	laut Plan
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	laut Plan
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und Ähnlichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
30. Mit Geh, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	laut Plan
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	laut Plan
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	laut Plan
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.	laut Straßenprojekt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 1 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974
entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974
entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974
entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besonderer baulicher Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere baulliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG
entfällt

Planzeichenerläuterung

Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude mit vorgeschriebener Firstrichtung	
Bestehende Straßen	
Geplante Straßen	
Bestehende Grundstücksgrenze	
Geplante Grundstücksgrenze	
Baugrenze	
Baulinie	
Straßenbegrenzungslinie	
Entwässerungsrichtung	
offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig	A
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche	
Freilaufzug mit Schutzstreifen	
Bebauung innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der VGE	
Erdkabel	
Versorgungsfläche mit Trafo-Haststation	T
Grünfläche	
Kinderspielplatz	
Flurgrenze	
Bäume zu pflanzen	
Bäume zu erhalten	
Garagen	
Fläche für die Landwirtschaft	GA

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausgelegen vom 2. Mai 1978 bis 1. Juni 1978.

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan am 20. Juli 1978 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Ottweiler, 21. Juli 1978
Der Bürgermeister
I.V.
Erster Beigeordneter

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken 28.8.1978

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
I.A.
Diplom-Ingenieur

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 28.8.1978 wurde am 14. Sept. 1978 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ottweiler, 14. Sept. 1978
Der Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Bebauungsplan „AM MÜHLENPFAD"